



Sicher im Saarland

Ausgabe 27
April 2019

Ein Magazin der  **UKS**
Unfallkasse Saarland



Die UKS und ihre Altakten

Neue UVV Feuerwehren

Gesundheitstage

Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

alles neu macht der Mai! Die neue Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ ist endlich in Kraft getreten.

Für unsere ehrenamtlichen Feuerwehren im Saarland verbessern sich damit einige Situationen, vor allen Dingen im Bereich der Organisation der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der in den Wehren ehrenamtlich Tätigen.

Zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz bieten wir Ihnen in unserer heutigen Ausgabe noch weitere Informationen:

Wie startet der Landesbetrieb für Straßenbau auf seinem neuen Weg zu einem Arbeitsschutzzentrum, wie können Sie an Ihrem Arbeitsplatz fit, aktiv und gesund bleiben, welche Bausteine sind die besten, um einen

effektiven Gesundheitstag in Ihrem Unternehmen zu organisieren.

Mit unserem Beitrag „Die Vorgänger der Unfallkasse Saarland und ihre Altakten“ entführen wir Sie in vergangene Zeiten, insbesondere in die 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts. Lesen Sie amüsante und spannende Fälle und Geschichten, die das damalige Leben schrieb.

Lassen Sie sich von unserem Magazin fesseln und kommen Sie sicher durch einen hoffentlich schönen Sommer!

Ihr

Thomas Meiser
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

■ Prävention

- 10 Sicherheitsfachtagung 2018
- 12 Arbeitsschutz beim Landesbetrieb für Straßenbau
- 14 „Fit am Arbeitsplatz – Aktiv gesund bleiben“
- 16 Gesundheitstage
- 18 Erneuerung des Regelwerkes für ehrenamtliche Feuerwehren

■ Leistungen

- 4 Die Vorgänger der Unfallkasse Saarland und ihre Altakten
- 20 Der Rechtsschutz eines Bürgers im sozialgerichtlichen Verfahren am Beispiel einer Pflegeperson
- 26 Sie fragen – wir antworten!
- 27 Ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind gesetzlich unfallversichert

■ Aktuelles

- 22 EU-Meldepflicht von Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten im Saarland
- 23 Extranet der UKS Ein Serviceangebot an unsere Mitglieder
- 23 Unfallkassen Saarland und Rheinland-Pfalz kooperieren beim Feuerwehrsport
- 24 Spannend erzählt ist fast wie selbst erlebt ...
- 28 Neue Druckschriften
- 29 Seminare bei der Unfallkasse Saarland
- 30 Mobilität – Reine Privatsache?!

Die Vorgänger der Unfallkasse Saarland und ihre Altakten

Mit der Einrichtung der Unfallkasse Saarland zum 1. Januar 1998 wurden die Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung des Saarlandes und der Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saarland zusammengelegt; die Rechte und Pflichten gingen auf die neue, für den Landes- und Kommunalbereich gemeinsame Unfallkasse über.

Auch die Akten der bisherigen Träger wurden von der neuen Unfallkasse übernommen und ggf. fortgeführt. Nachdem diese Altakten schon seit längerem nicht mehr benötigt wurden, kontaktierte die Unfallkasse im Dezember 2017 das Landesarchiv, das den Bestand von ca. 170 Akten aus den Jahren 1903-1978 übernahm. Hier werden die Akten nun geordnet und verzeichnet, damit sie für historische Forschung genutzt werden können. Doch was macht alte Versicherungsfälle spannend und historisch relevant?

Diese Unterlagen spiegeln die Geschichte der Unfallversicherung in den letzten hundert Jahren wider, bieten punktuelle Einblicke in die geschichtliche Entwicklung des Saarlandes anhand von persönlichen Erlebnissen, machen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungshandeln im Alltag sichtbar und greifbar und werfen andererseits grundsätzliche Fragen zum Thema auf: Wie war die Unfallversicherung organisiert? Wer und was wurde versichert? Nahm zwischen 1919 und 1935 sowie zwischen 1947 und 1957 unter französischem Einfluss die Entwicklung der Unfallversicherung im Saarland einen anderen Verlauf als im Deutschen Reich bzw. in der Bundesrepublik? Diese und andere Fragen lassen sich nicht allein mit den Einzelfallakten der Unfallversicherung beantworten, dazu bedarf es weiterer Quellen, aber die Unfall-

Untersuchung eines Unfalls im gewerblichen Betriebe
(§§ 1559 bis 1567 der Reichsversicherungsordnung)

18

Verhandelt vor (Bezeichnung und Sitz der Behörde) 1. Polizeirevier Saarbrücken am 3. 10. 38

Vernehmung der Zeugen

des Unfalls, den die Marta zu Saarbrücken
angeblich am 20. September 38 im Betriebe d. _____
_____ erlitten hat.

Halten sich Zeugen in einem anderen Amtsbezirk auf, so sind sie durch unmittelbare Inanspruchnahme der zuständigen Stelle zu vernehmen, der dieses Blatt von der zur Vornahme der Untersuchung des Unfalls verpflichteten Ortspolizeibehörde mit dem Ersuchen zu übersenden ist, auch die Berufsgenossenschaft von dem Termin zu benachrichtigen.

Anwesend sind außer den nachstehend aufgeführten Zeugen folgende in § 1562 RVO bezeichneten Personen (nur auszufüllen, wenn die Zeugenvernehmung nicht in derselben Verhandlung wie die Vernehmung des Verletzten stattfindet):

1. _____

G. v. d. B. (Polizei) - Saarbrücken
Ch. 26. NOV. 1938
Saarbrücken

Die Zeugen *) zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß Beeidigung ihrer Aussagen verlangt werden kann, und daß wissentlich unrichtige Angaben strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können, bekunden einzeln und in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen:

I. Erster Zeuge:

<p>a) Zur Person: Stand, Vor- und Familienname, Wohnort, Alter:</p>	<p>a) Schauspieler Walter</p>
---	-------------------------------

Ich bin mit dem als verletzt Gemeldeten — nicht — verwandt oder verschwägert, und zwar ist der Verletzte _____
(Unzutreffendes ist zu durchstreichen.)

b) Zur Sache: (Die Zeugenvernehmung darf nicht in der Weise geschehen, daß dem Zeugen die Aussage des Verletzten oder die Unfallanzeige vorgelesen und der Zeuge dann befragt wird, ob diese Darstellung seinen Wahrnehmungen entspreche; der Zeuge hat seine Angaben vielmehr selbständig zu machen. Eine Bezugnahme auf die Aussagen des Verletzten ist nicht statthaft. Für die Vernehmung sind die geeigneten Fragen aus I B (Zeit und Ort, Veranlassung und Hergang des Unfalls) und I C (Folgen des Unfalls) zu verwenden. Die Angaben, die der Zeuge aus eigener Wissenschaft macht, sind streng zu scheiden von denjenigen, die auf Mitteilung anderer beruhen. Bei der Wiedergabe solcher Mitteilungen ist ersichtlich zu machen, wann von wem und bei welcher Gelegenheit der Zeuge sie erhielt.)

Aus eigener Wahrnehmung weiß ich folgendes:
Die sab im Souffleurkasten und öffnete. Während einer Pause wollte sie heraus. Da sie dieses allein nicht konnte, bat die H. den Zeugen Beuthner und mich ihr hierbei behilflich zu sein. Wir wollten den Kasten abheben, dieser klemmte sich, nachdem wir dann mit verstärkter Kraft anhoben schlug der Deckel zurück und fiel der H. auf den Kopf.

*) Auf die Ermittlung und Vernehmung uninteressierter (nicht verwandter) Personen, die Zeugen des Unfalls waren oder kurz nachher davon erfahren haben, ist Wert zu legen.

Anlage zu **D** I: Niederschrift über die polizeiliche Unfalluntersuchung.

5

akten sind wichtige Puzzleteile und Mosaiksteine für ein Gesamtbild.

Ein kurzer Abriss über die Geschichte der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland wurde in „Sicher im Saarland, Ausgabe 11,

April 2011“ abgedruckt. Eine etwas ausführlichere Darstellung bietet die Broschüre „Sicher arbeiten – 125 Jahre gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland 1885-2010“, herausgegeben und erarbeitet von der Deutschen Gesetzlichen Unfallver-

sicherung und dem Deutschen Historischen Museum Berlin.¹ In diesem Artikel sollen nur die wesentlichen Eckpunkte der Entwicklung der Unfallversicherung mit Schwerpunkt auf dem Saarland zusammengefasst werden, um den historischen Kontext aufzuzeigen, in dem die Akten entstanden sind.

Die Unfallversicherung wurde 1885 im Zuge der Bismarck'schen Sozialgesetzgebung eingeführt, zunächst nur für Arbeiter in besonders „gefährlichen“ Betrieben. Sukzessive wurde sie auf weitere Branchen ausgeweitet, bis schließlich 1942 alle Arbeitnehmer Unfallversicherungsschutz genossen. Die notwendige Einrichtung der Berufsgenossenschaften für die Privatwirtschaft und der Ausführungsbehörden des Reiches und der Länder erfolgte ebenfalls 1885. Das Saarland, das bis 1918 noch keine eigene Verwaltungseinheit bildete, sondern Teil der Länder Preußen und Bayern war, nahm an dieser allgemeinen Entwicklung teil, ebenso auch Elsass-Lothringen, das zwischen 1871 und 1918 zum Deutschen Reich gehörte. Der Versailler Vertrag von 1919 stellte die deutschen Sozialgesetze nicht in Frage und garantierte Versicherungen und Pensionen für die Bewohner des Saargebiets; auch in Elsass-Lothringen, das 1918 wieder an Frankreich zurückfiel, wurden die Leistungen, die die deutschen Sozialgesetze gebracht hatten, nicht zurückgenommen. In der Völkerbundszeit (1920-1935) konnte eine Angleichung des Sozialversicherungssystems im Saargebiet an das des Deutschen Reiches unter maßgeblicher Beteiligung von Bartholomäus Koßmann, dem saarländischen Mitglied der

Generaldirektion der Prov. Rheinprov. Feuervers. des R.
Eingeg. 18 DEZ. 1933
ABT. 360. RM -- RM

Empfangsbescheinigung.

in Worten: " Dreihundertundsechzig Reichsmark" -----

Rente für das Jahr 1933 aus der
Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren der Rheinprovinz (Reichsunfallversicherung) zu
Düsseldorf erhalten zu haben bescheinigt

Stausmacher, den 11. Dezember 1933
Johann

Vorstehende Unterschrift wird beglaubigt
Kleinblittersdorf, den 19. Dec. 1933
Der Bürgermeister
Hymann

Regierungskommission des Saargebiets, durchgeführt und die Unfallversicherung per Verordnung 1929 neu geregelt werden. Die Leistungen waren nun denen im Deutschen Reich gleichwertig, wo die Unfallversicherung hinsichtlich des Leistungsniveaus und einer Ausweitung auf Berufskrankheiten bereits 1925 neu geregelt worden war.

Die seit 1929 herrschende Weltwirtschaftskrise wirkte sich belastend auf die Sozialversicherungen aus. Die Antwort der Reichsregierung auf die Krise war eine strikte Deflationspolitik mit staatlich verordneten Lohn- und Preissenkungen. Auch im Saargebiet mussten im Bereich der Sozialsysteme die Gesetze an die deutschen Bestimmungen angepasst werden. Die deutschen Notver-

ordnungen wurden zeitversetzt auch im Saargebiet eingeführt. Durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (im Saargebiet wurde sie am 17. Dezember 1931 verkündet) wurden die Renten einschließlich der Unfallrenten gekürzt; Renten unter 20 Prozent Erwerbsunfähigkeit fielen weg. Eine weitere Notverordnung vom 14. Juni 1932, die im Saargebiet erst zum 1. Februar 1933 wirksam wurde, sah eine nochmalige Kürzung der Unfallrenten vor.²

In der NS-Zeit erlebte die Sozialversicherung die Abschaffung der ehrenamtlichen Selbstverwaltung und die Durchsetzung des „Führerprinzips“. Nach der Rückgliederung des Saarlandes zum Deutschen Reich 1935 wurde durch Erlass des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers zum

1 s. a. Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/125_jahre/index.jsp

2 Ausführliche Darstellung bei Philipp W. Fabry, Bartholomäus Koßmann. Treuhänder der Saar 1924-1935, Merzig 2011, S. 298-315, 359-365, 373-377

1.1.1936 der Gemeindeunfallversicherungsverband Saarland gegründet, bei dem sich die Feuerwehr, die Lebensrettung, Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst, Laboratorien, Schauspiel-, Lichtspiel- und Rundfunksendebetriebe, Betriebe mit Röntgeneinrichtungen sowie Bau- firmen und nichtgewerbsmäßige Halter von Reittieren oder Fahrzeugen in anderen als Eisenbahnbetrieben pflichtversichern mussten.³

Zuvor waren die Gemeinden und Gemeindeverbände mit diesen Betrieben und Tätigkeiten bei verschiedenen gewerblichen Berufsgenossenschaften versichert. Das zeigt sich auch in den unterschiedlichsten Provenienzen der abgegebenen Akten: Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz, Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren der Rheinprovinz, Gewerbliche Berufsgenossenschaft für das Saarland usw.

1941 wurde die Zuständigkeit des Gemeindeunfallversicherungsverbandes auf Lothringen und die Pfalz ausgeweitet, er führte die Bezeichnung Gemeindeunfallversicherungsverband Westmark.⁴

Unter den übernommenen Akten finden sich auch ca. 50 Unfallakten aus Lothringen aus dem Zeitraum 1903-1941. Die lothringischen Berufsgenossenschaften bearbeiteten diese Fälle und gaben die Akten dann 1941 zuständigkeitshalber an den Gemeindeunfallversicherungsverband Westmark ab.

Die Neuordnung der Sozialversicherung im Saarland ab 1947 hatte im Bereich der Unfallversicherung die Auflösung des Gemeindeversicherungsverbandes und seine Eingliederung in die Landesversicherungsanstalt für das Saarland als Abteilung Gemeindliche Arbeitsunfall-

versicherung zur Folge. Das Gesetz über Änderungen in der gesetzlichen Arbeitsunfallversicherung vom 12. Januar 1951 führte zu einer Neuberechnung von Leistungen für Unfälle und Berufskrankheiten, die vor dem 1. Januar 1950 eingetreten waren, zum anderen konnten Anträge auf Wiedergewährung von durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 verloren gegangenen Renten gestellt werden. Für beide Fälle finden sich Beispiele in den Akten.

Nach der Rückgliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik (1957/1959) und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Sozialversicherungsträger im Saarland 1960 wurde erneut ein Gemeindeunfallversicherungsverband errichtet, der bis zu seiner Überführung in die Unfallkasse Saarland wachsende Aufgaben wahrnahm.

Was erzählen nun die Akten? Sie berichten von leichten oder schweren Verletzungen, von teilweise langwierigen Heilungsprozessen, tragischen und sogar tödlichen Unglücksfällen, aber auch von Pechvögeln und komischen Situationen.

Der älteste Vorgang aus dem Jahr 1903 betrifft den Holzhauer Johann Peter P. aus Vahl-Ebersing, der sich beim Binden von Holzwellen durch einen Dorn an der Hand verletzte. Die Wunde entzündete sich, was zusammen mit einer Blutvergiftung später zur eingeschränkten Beweglichkeit der Hand führte. Wegen einer verspäteten Unfallmeldung verhängte die zuständige Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Lothringen gegenüber der Gemeinde Vahl-Ebersing als Arbeitgeber eine Geldstrafe.

1906 wurde Friedrich L. aus Malstatt-Burbach Opfer eines tödlichen Unfalls: Bei Erdarbeiten für die Verlegung der Wasserleitung beim Gleiskörper in Burbach verlor L. beim Aufnehmen seiner Schaufel

das Gleichgewicht, fiel auf die Gleise und wurde an den Füßen von einer Lokomotive überrollt. Er starb fünf Tage später an den Folgen seiner Verletzungen, woraufhin die Tiefbau-Berufsgenossenschaft der Witwe eine Hinterbliebenenrente zahlte.

Ein anderer tödlicher Unfall ereignete sich 1916 beim Rücktransport des Steigleiterwagens nach einer Übung der freiwilligen Feuerwehr Dillingen. Josef S. stürzte und wurde überrollt. Der Bürgermeister von Dillingen fasste in seinem Schreiben an den Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz das tragische Geschehen in die Worte: „Er blieb sofort tot.“

Es gibt weitere Fälle, bei denen Feuerwehrmänner verunglückten – meistens nicht beim Löschen von Bränden, sondern bei Übungen und anderen Gelegenheiten. So verletzte sich der Feuerwehrmann Johann W. anlässlich der Rheinischen Jahrtausendfeier des Ortes Auersmacher am 21. Juni 1925 beim Laden und Abschießen der Böller; der linke Kleinfinger musste amputiert werden und Wagner erhielt eine Erwerbsminderungsrente.

Ein dritter Feuerwehrmann brach sich 1929 beim Passieren der Zollgrenze im Bahnhof Namborn das Bein. Aufgrund des Beinbruchs konnte er seinen Beruf nur noch eingeschränkt ausüben und bezog von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt in Düsseldorf eine Erwerbsminderungsrente. Die monatlichen Rentenzahlungen konnten seit Ende 1947 nicht mehr überwiesen werden, weil der Überweisungsverkehr ins Saarland von der im Dezember gewählten Saarregierung gesperrt worden war.

Philipp F. aus Neunkirchen arbeitete 1915 in einer Armierungskolonie in der Nähe von Metz, sprang beim Kabelziehen über einen Graben,

³ s. Landesarchiv Saarbrücken, Best. Landratsamt Saarbrücken, Nr. 2009

⁴ Für diese und die folgenden zeitlichen Angaben s. a. Gerd Kolbe, 75 Jahre Unfallkasse Saarland. Eine Chronik des Verbandes, in: Sicher im Saarland, Ausgabe 11, April 2011

Saarbrücken

den 15. Janr. 19.18

Militärärztliches Zeugnis.

(Siehe Bemerkungen hierzu auf S. 212 der D. A. Mdf.)

1) Anordnende Dienststelle:	Reserve-Lazarett II, Abt. Verbandskrankenhaus	
2) Zweck der Untersuchung und Zeugnis-ausstellung:	Feststellung der Dienstfähigkeit mit Anweisung	
3) Wann hat Untersuchung od. Lazarettbe-obachtung f. d. Zeugnis stattgefunden?	30.7.18 bis 15.11.18.	
4) Name und Dienstgrad des Zeugnis-ausstellers:	Dr. Maurer, Oberstabsarzt d.L.	
5) Name des Untersuchten, sämtliche Vornamen, Rufname unterstrichen:	Philipp	
6) Dienstgrad und Truppenteil, Kom-pagnie usw.:	Arm.Arbeiter, Arm.Kolonne 07 Metz	
7) Näher bezeichnet in	anliegende Truppenflammsrollenauszug und der Rentenliste — 11ten.	
8) Tag der Geburt:	26.10.1876	9) Im 1. ten Militärpflichtjahr.
10) Tag des Dienst Eintritts:	2.8.1914	11) Ausgebildet — Unausgebildet.
		12) Kapitulant von ... jähriger Dienstzeit
13) Art des Dienst Eintritts:	a) ausgehoben im Bezirk der Infanterie-Brigade, Landwehrinspektion Saarbrücken (Saarbrücken) — unjähriger Seerespflichtiger b) eingetritts ... jähriger Seerespflichtiger, Unteroffizierskandidat, Fahnenjunker	
14) Unter-suchungs-vermerk	a) in der Nationalliste: — bei der Annahme-untersuchung bei	unbekannt
	b) bei der Einstellung (nach der Mannschafts-untersuchungsliste):	unbekannt

A. Krankheitsgeschichte.

Laut Unfallakten Blatt 4:

„ Der Armierungsarbeiter Philipp ist laut Krankenblatt am 25.7.15 im Fest.Laz.Terminus in Metz eingeliefert worden. Es wurde bei ihm eine Knochenmarkentzündung und ein Bruch des rechten Untereeschenkels festgestellt, dessen Folgen bis jetzt noch nicht beseitigt sind. Nach dem ärztlichen Befunde einerseits und den Angaben des Patienten andererseits, ist anzunehmen, dass der Knochenbruch entweder schon bei dem Unfall selbst entstanden ist, oder durch den am Nachmittag zurückgelegten Weg von 3 Stunden der bei dem Unfall beschädigte Knochen einen Bruch erlitten hat. Es ist auch höchst wahrscheinlich, dass das ältere Leiden die Schwere der Verletzung begünstigt hat, doch muss der Unfall als auslösendes Moment angesehen werden. "

Der Unfall ereignete sich am 18.9.1915 beim Kabelziehen auf Fort Wagner.

rutschte aus und stürzte. Dabei erlitt er einen Bruch des rechten Schienbeins und zog sich eine offene, eiternde Wunde zu, die sich auch nach Jahren nicht schloss und letztlich 1941 zur Amputation führte. Die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung in Berlin zahlte eine Unfallrente und übernahm die Kosten für eine Prothese. Es finden sich zwei Röntgenbilder (als Positive auf Papier) aus dem Jahr 1915 in der Akte.

Doch nicht nur beim Bau, bei der Feuerwehr oder im Wald ereigneten sich Arbeits- und Wegeunfälle, selbst das Theater konnte ein „gefährlicher“ Ort sein. Die Souffleuse Marta H. verunglückte 1938 innerhalb weniger Monate gleich zweimal im Souffleurkasten. Der erste Unfall verlief noch recht glimpflich, sie kam mit einem geschwollenen Fuß davon und konnte nach zwei Tagen humpelnd ihre Arbeit wieder aufnehmen. Doch beim zweiten Unfall schlug ihr der Deckel des Souffleurkastens auf den Kopf; sie kam mit Verdacht auf Schädelbruch ins Saarbrücker Bürgerhospital, wo sich noch eine Gesichtslähmung einstellte, so dass sie schließlich über einen Monat dort verbringen musste. Die Unfallfürsorgekasse übernahm nach dem Krankenhausaufenthalt die Kosten für eine Erholungskur in Oberstdorf.

Ungewöhnlich war auch der Unfall, den Robert S. aus Völklingen erlitt. S. war im Mai 1945 als Pflichtarbeiter einer französischen Militärküche zugeteilt, die beim Requirieren von Lebensmitteln in leerstehenden Häusern Flaschen mit eingeweckten Bohnen mitgenommen hatte. Eine der Flaschen, die Schneider in der Hand hielt, explodierte, die Glassplitter verletzten ihn am rechten Unterarm und am linken Auge. Er lag ca. acht Wochen im Krankenhaus und war anschließend noch zwei Monate in ambulanter Behandlung.

Umfangreich sind solche Akten, bei denen Regressforderungen gestellt wurden und es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kam, wie etwa im Fall einer Radfahrerin, die auf ihrem Weg zur Arbeit von einem Auto

erfasst wurde und an den Unfallfolgen starb. Das Verfahren bei der Entschädigung von Arbeitsunfällen ist damals wie heute das gleiche: Eine Unfallanzeige wird erstattet, die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse prüft den Fall, fordert ärztliche Atteste an, entscheidet, ob ein Arbeitsunfall vorliegt oder nicht, und setzt Art, Höhe und Dauer der Leistungen fest. Im Fall des Peter R. aus Friedrichsthal wurde eine Netzhautablösung am rechten Auge nicht ursächlich auf starke körperliche Anstrengung bei seiner Arbeit (Heben eines Kanaldeckels), sondern auf eine seit langem bestehende hochgradige Kurzsichtigkeit zurückgeführt.

Eine Entschädigung wurde daher abgelehnt, weil es sich nicht um einen Betriebsunfall handelte. Dennoch lassen sich Unterschiede zur heutigen Verfahrensweise ausmachen: Niemand würde heute die Bezieher einer Unfallrente heimlich beobachten, wie es ein Arzt im Fall des Johann W. tat; ebenso wenig würde man einen Ermittler einschalten, um das familiäre Umfeld eines Rentenempfängers zu erforschen, damit der Gemeindeunfallversicherungsverband entscheiden konnte, ob einem Antrag auf Vorauszahlung der Unfallrente für ein Jahr stattgegeben werden sollte oder nicht.

Kurios für uns heute mutet auch das Vorgehen gegen einen Arzt an, der trotz mehrmaliger Aufforderung dem Gemeindeunfallversicherungsverband einen kurzen Krankheitsbericht nicht lieferte. Das Versicherungsamt des Stadtkreises Saarbrücken verhängte gegen den Arzt eine Ordnungsstrafe von fünf Reichsmark, die er nicht zahlte. Auch der Versuch, die Strafe durch einen Vollstreckungsbeamten beizutreiben, scheiterte; man schlug schließlich den Weg der Zwangsvollstreckung ein, ein Tisch wurde gepfändet und sollte versteigert werden. Nach über einem halben Jahr hat der Arzt die Strafe aber dann doch gezahlt.

Wie anhand der ausgewählten Beispiele deutlich wird, spiegeln die Akten nicht nur die Bandbreite

an potentiellen Verletzungen und unfallträchtigen Gefahrenquellen wider, sondern geben auch einen Einblick in den Stand der medizinischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden vorwiegend der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Es handelt sich um überwiegend interessante Einzelfälle und immer wieder um Geschichten, die das Leben schrieb.

Christine Frick

Dipl. Archivarin

Landesarchiv Saarland

Sicherheitsfachtagung

Fachleute im Arbeits- und Gesundheitsschutz tagen in Bosen

2018



Unsere Fachtagung begann am 22.11.2018 mit der Besichtigung der Landesfeuerwehrschule in Saarbrücken. Wie in vielen Jahren davor ist diesmal der Einblick in die Praxis der Arbeitswelt Auftakt und Motivation für unsere Gäste. Sicheres Arbeiten in der Feuerwehr ist eine Zusammenspiel zwischen praktischen Fähigkeiten, theoretischen Kenntnissen und körperlicher Leistungsfähigkeit. Wohl in kaum einer anderen Branche gilt dieser Grundsatz mehr als bei unseren freiwilligen Feuerwehren.

Bei den Einsätzen geht es sowohl um Leib und Leben der Einsatzkräfte, als auch um durch Feuer, Verkehrsunfall oder andere Einsatzszenarien betroffene und gefähr-

dete Bürgerinnen und Bürger. Die Landesfeuerwehrschule hat die Aufgabe die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren sowohl theoretisch, als auch in praktischen Übungen auf Ihre Aufgabe vorzubereiten. Wir erfuhren an diesem Morgen wie man diese komplexe Aufgabe meistert. Empfangen wurden wir von kompetenten und engagierten Mitarbeitern der Landesfeuerwehrschule. Unser besonderer Dank gilt dabei dem Schulleiter der Landesfeuerwehrschule, Andreas Klein und Andreas Morbe. In einer theoretischen Einführung wurden wir über das umfangliche Lehrgangsangebot der Schule informiert. Andreas Klein führte uns in eindrucksvoller Weise vor Augen, wie sich Theorie und Praxis anwenden und verbind-

den lassen. Die Schule verfügt über ein Gelände mit vielen Übungsobjekten, die wir besichtigen durften. Viele Einzeldiskussionen vor Ort zeigten das Interesse unserer Gäste an den besonderen Belastungen der Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren. Unsere Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte erfuhren hautnah das Gefährdungspotenzial beim Einsatz der Feuerwehr.

Nach dem ereignisreichen Vormittag setzten wir die Tagung im Seehotel Weingärtner in Bosen fort. Passend zum Thema des Vormittags erläuterte unser Mitarbeiter Dirk Flesch, dass die notwendigen Vorgehensrichtlinien zur neuen DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ nun erteilt sind (siehe hierzu auch Artikel auf Seite 18). Herr Flesch informierte als maßgeblich an der Erstellung der UVV Feuerwehren Beteiligter aus erster Hand. Weiterhin berichtete er über die Ergebnisse eines Benchmark-Projektes, das den Vergleich der Kundenzufriedenheit und Wirtschaftlichkeit im Bereich der Aus- und Fortbildung verschiedener Unfallversicherungsträger beinhaltete.

Unsere Kollegin Yvonne Wagner berichtete über Neuigkeiten aus dem Bereich Verwaltung und Arbeitsstättenrecht. Sie stellte die neue Branchenregel „Bürobetriebe“ und die neue technische Regel für



Arbeitsstätten „Lärm“ vor. Aus aktuellem Anlass berichtete sie weiter über ein Rechtsgutachten zum Zusammenwirken von Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht.

Im Abschlussvortrag des ersten Veranstaltungstages berichtete Sandra Braun über das Präventionsangebot der Deutschen Rentenversicherung Saarland mit dem Titel „Fit am Arbeitsplatz – Aktiv und gesund bleiben“ (siehe auch Artikel auf Seite 14). Der Tag endete mit unserem traditionellen Grillabend.

Am Morgen des zweiten Tages fokussierten wir das Thema „Verkehrssicherheit – ein Thema für die betriebliche Prävention“. Hierzu hatten wir Marita Menzel vom Deut-

schen Verkehrssicherheitsrat eingeladen. Frau Menzel schilderte uns die Möglichkeiten das Thema Verkehrssicherheit mittels Kampagnen und Aktionen in die Betriebe zu tragen (siehe hierzu Artikel auf Seite 30).

Referenten aus unseren Mitgliedsbetrieben hatten anschließend von ihren Erfahrungen im Arbeitsschutz das Wort. So berichtete Rolf Schlicher, Leiter des Unisports der Universität des Saarlandes, über den auch mit Mitteln aus der Präventionsprämie erbauten Bewegungsparcours. Dr. Gerd Kloy vom Landesbetrieb für Straßenbau stellte uns sein neues Schulungszentrum für Prävention vor (siehe hierzu Artikel auf Seite 12).



Morten Martin von der Stadt Neunkirchen erläuterte uns die durchgeführten Maßnahmen zur Kampagne „kommmitensch“.

Wir bedanken uns bei allen Referenten für ihr Engagement und danken unseren Gästen für ihr Kommen.

Roland Haist
Leiter Abteilung Prävention



Arbeitsschutz beim Landesbetrieb für Straßenbau

Auf dem Weg zu einem LfS-Arbeitsschutzzentrum

Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) mit seinen rund 550 Beschäftigten ist zuständig für den Aus-, Neu- und Umbau sowie die Erhaltung und Unterhaltung von rund 2.000 km Straßen, 500 km Geh- und Radwegen, rund 1.400 Brücken- und Stützbauwerke und 100 Lärmschutzwänden. Aus diesen Zuständigkeiten resultiert ein großes Aufgabenspektrum, das vielfältige und sehr unterschiedliche Anforderungen sowohl an die Qualifikation der Beschäftigten als auch an die Gewährleistung des Arbeitsschutzes stellt. Hierbei ist außerdem zu berücksichtigen, dass viele der auszuübenden Tätigkeiten, insbesondere die Arbeiten im Betriebsdienst, unter fließendem Verkehr stattfinden und somit ein hohes Gefährdungspotential besitzen. Der Arbeitsschutz hat daher im LfS einen hohen Stellenwert. Die vielfältigen Aufgaben des Arbeitsschutzes sind der nachstehen-

den Darstellung zu entnehmen. Die Zusammenstellung macht deutlich, dass ein Schwerpunkt im Arbeitsschutz die Erstellung von Betriebsanweisungen sowie der Unterweisung und Schulung der Beschäftigten ist.

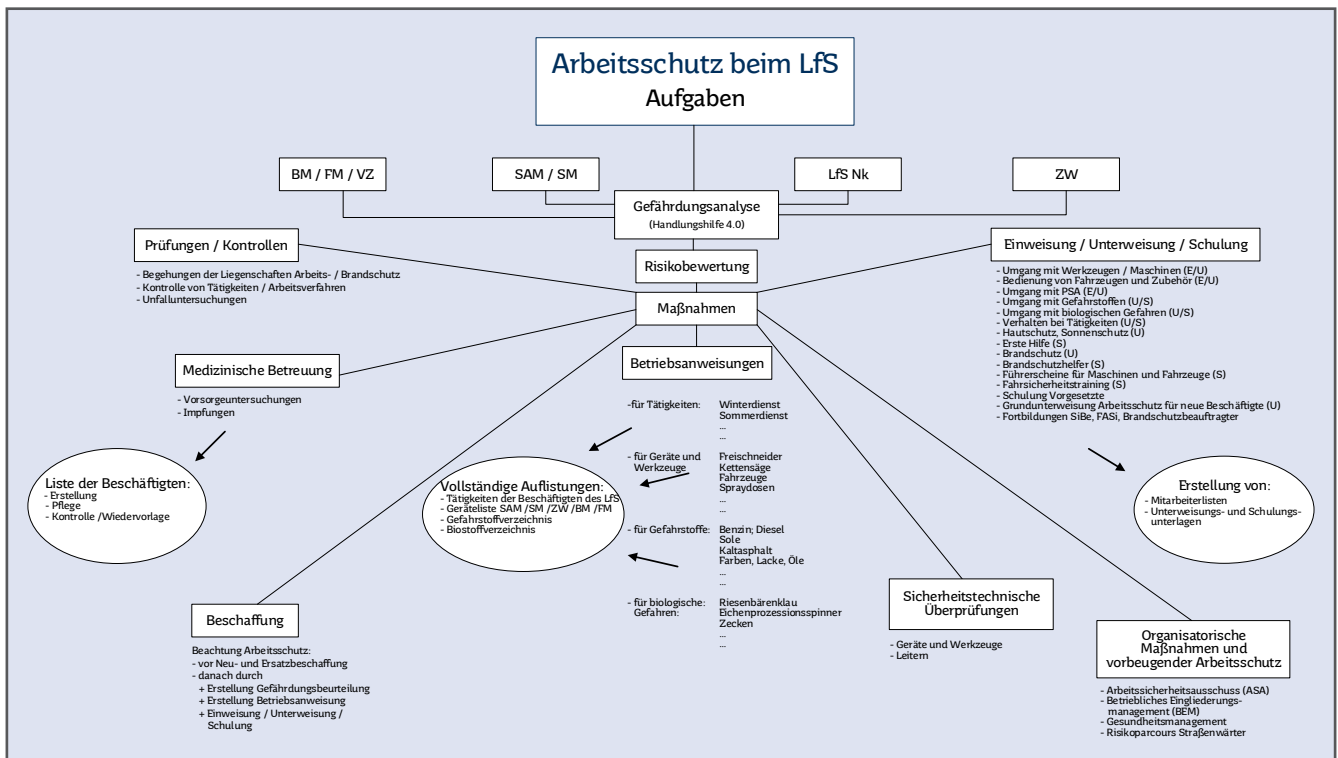
Da insbesondere die Beschäftigten im Betriebsdienst ihre komplexen Aufgaben und Tätigkeiten an wechselnden Örtlichkeiten mit zum Teil sehr hohem Gefährdungspotential (fließender Verkehr auf Autobahnen) wahrnehmen müssen, liegt der Fokus beim Arbeitsschutz auch auf dieser Personengruppe.

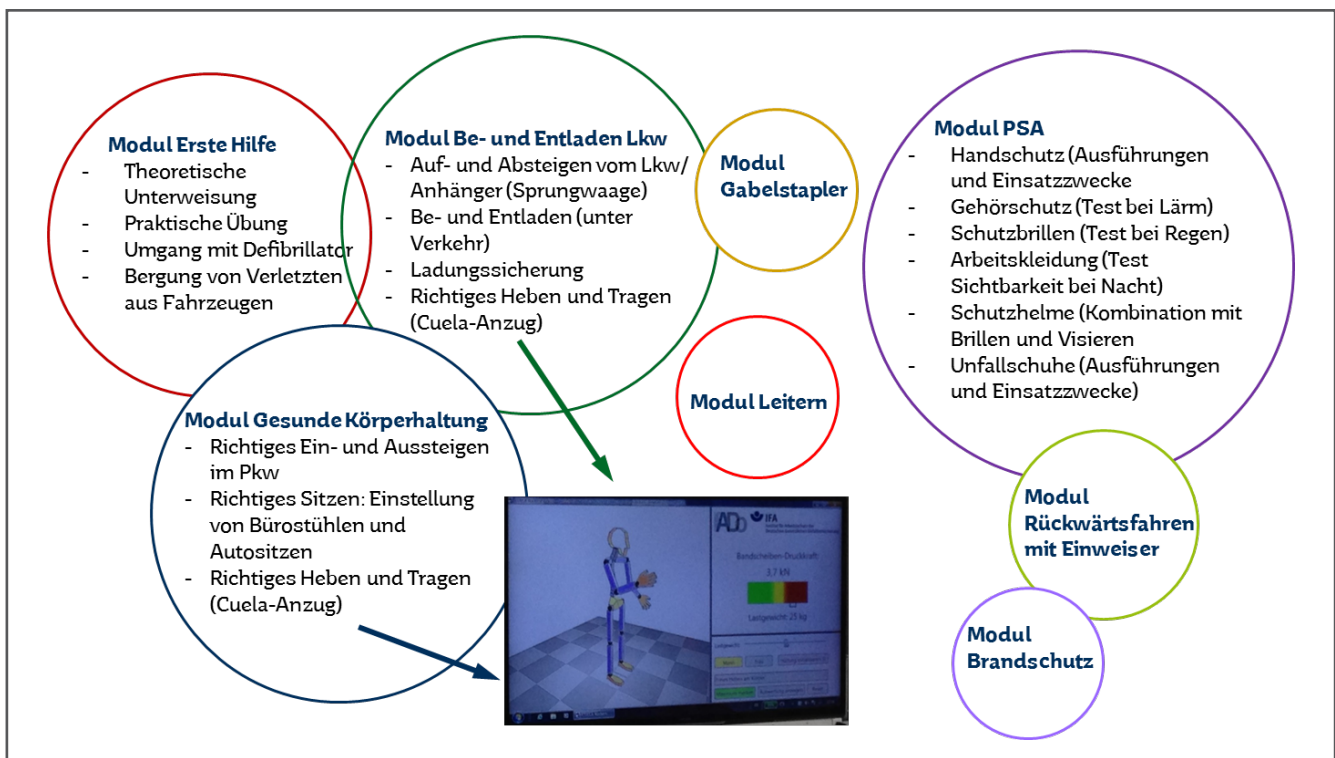
Der Landesbetrieb für Straßenbau hat daher bereits 2017 einen von den Ländern NRW, Bayern und Hessen und den zugehörigen Unfallkassen entwickelten Risikoparcours für Straßenwärter angeschafft und in einer angemieteten Halle aufgebaut. Hier-

bei handelt es sich um einen Übungsparcours für Straßenwärter, mit dem Routinearbeiten und Arbeitsabläufe auf Autobahnen unter realen Bedingungen geprobt werden können. Die Beschäftigten sollen sich auf mehreren Übungsstationen nochmals die Gefahren und das Risiko bei der täglichen Arbeit bewusst machen, das eigene Verhalten überdenken, mit den Kollegen diskutieren und ein sicheres Verhalten einstudieren.

Unter anderem wird das sichere Aussteigen aus einem Lkw, das Überqueren einer Autobahn mit und ohne Beseitigung von verlorener Ladung und die Abschätzung von Entfernung und Geschwindigkeit herankommender Fahrzeuge geübt.

Nachdem eine erste Schulung von inzwischen allen Mitarbeitern des LfS abgeschlossen wurde, wird die Halle





mit dem Risikoparcours nun sukzessive zu einem Arbeitsschutzzentrum ausgebaut.

Ziele im Sinne eines progressiven Arbeitsschutzes hierbei sind

- ▶ eine Konzentration der Schulungen im Bereich Arbeitsschutz,
- ▶ eine effiziente Schulung aller Beschäftigten im Arbeitsschutz,
- ▶ eine einheitliche Unterweisung der Mitarbeiter/innen,
- ▶ eine interessantere Gestaltung und damit qualitativ höherwertige Schulungen
- ▶ und die Durchführung vertiefender Schulungen spezieller Themen.

Es ist beabsichtigt die Arbeitsschutzthemen zu Modulen von mindestens halbtägiger Dauer zusammenzufassen und hierbei die Elemente des Risikoparcours miteinzubinden, um diesen auch weiterhin nutzen zu können. Die nachfolgende Darstellung zeigt die bereits angedachten Module, die für die Beschäftigten des LfS von besonderer Bedeutung sind.



Insbesondere für das Modul Be- und Entladen eines Lkw oder Anhängers ist die Anschaffung eines Cuela-Anzuges geplant mit dessen Hilfe man die Belastungen der einzelnen Gelenke beim Heben und Tragen grafisch darstellen kann. Für das Modul Brandschutz hat der LfS bereits eine Übungseinrichtung angeschafft, so dass auch eine praktische Unterweisung mit Benutzung von Feuerlöschern möglich ist.

Der Risikoparcours wird gegen eine Kostenbeteiligung auch Dritten zur

Verfügung gestellt. So sind bisher schon 150 Beschäftigte der Polizei mit dem Risikoparcours über die besonderen Gefahren bei Tätigkeiten im Verkehrsraum unterwiesen worden.

Dr. Gerd Kloy

Landesbetrieb für Straßenbau

„Fit am Arbeitsplatz – Aktiv gesund bleiben“

Angebot zur gesundheitlichen Prävention



„Fit am Arbeitsplatz – Aktiv gesund bleiben“ heißt das aktuelle Präventionsprogramm der Deutschen Rentenversicherung Saarland. Es ist ein spezielles Präventionsangebot zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit und zur langfristigen Verbesserung der Gesundheit und Lebensqualität.

Für wen eignet sich das Programm besonders?

Die Präventionsleistung ist das Richtige für Beschäftigte, die zu wenig Bewegung, Probleme mit dem Gewicht und der Ernährung haben oder unter Stress leiden. Sie soll helfen, eine Rehabilitation hinauszuzögern oder vielleicht überflüssig zu machen. Wer bis 67 arbeiten soll, sollte auch die Möglichkeit haben etwas für Körper und Seele zu tun, damit dieses Ziel auch erreichbar ist.

Welche Präventionsleistungen gibt es?

Die Präventionsleistung verläuft grundsätzlich in drei Phasen. Zum Auftakt steht die Initialphase mit einem Gesundheitscheck und ein auf den Versicherten abgestimmtes Aufbautraining. Anschließend erfolgt der Übergang in die Trainingsphase. Im Anschluss an die Trainingsphase soll das Erlernte eigenverantwortlich weitergeführt werden. Zum Abschluss wird ein Auffrischungstag in der Rehabilitationsklinik durchgeführt.

Im Rahmen des Präventionsprogramms "Fit am Arbeitsplatz – Aktiv gesund bleiben" bestehen folgende Angebote, die von Versicherten aller Rentenversicherungsträger in Anspruch genommen werden können (siehe blaue Infoboxen).

Therapiezentrum Winterberg GmbH

Theodor-Heuss-Straße 130
66119 Saarbrücken

(Ganztägig ambulante und ambulante Durchführung)

- 3 Tage (Donnerstag bis Samstag) – Ganztägig ambulante Initialphase
- 12 Wochen ambulante Trainingsphase – 1 Termin pro Woche à 90 Minuten
- 12 Wochen Eigenaktivitätsphase
- 1 ganztägig ambulanter Auffrischungstag

IANUA – Gesellschaft für Prävention und Sozialtherapie

Lisdorfer Straße 2
66740 Saarlouis

(Ambulante Durchführung)

- 1 Aufnahmegespräch – Dauer 50 Minuten
- 6 Wochen Initialphase – 1 Termin pro Woche à 90 Minuten
- 12 Wochen Trainingsphase – 1 Termin pro Woche à 90 Minuten
- 8 Wochen Eigenaktivitätsphase
- 1 Auffrischungstreffen à 90 Minuten

ZAR Landstuhl
Nardinistraße 10
66849 Landstuhl

(Ganztägig ambulante und ambulante Durchführung)

- 3 Tage (Donnerstag bis Samstag) – Ganztägig ambulante Initialphase
- 12 Wochen ambulante Trainingsphase – 2 Termine pro Woche
- 12 Wochen Eigenaktivitätsphase
- 1 ganztägig ambulanter Auffrischungstag

Johannesbad Fachklinik Gesundheits- und Rehazentrum Saarschleife
Cloefstraße 1 a
66693 Mettlach-Orscholz

(Stationäre oder Ganztägig ambulante und ambulante Durchführung)

- 4 Tage (Dienstag bis Freitag)
- – Stationäre oder ganztägig ambulante Initialphase –
- 12 Wochen ambulante Trainingsphase – 1 Termin pro Woche
- 16 Wochen Eigenaktivitätsphase
- 1 ganztägig ambulanter Auffrischungstag



Es gibt ein stationäres Angebot, das im Rahmen eines Modellprojektes ausschließlich von Versicherten der Deutschen Rentenversicherung Saarland in Anspruch genommen werden kann:

Fachkliniken Sonnenhof
Kirchstraße 2
79862 Höchenschwand

(Stationäre Durchführung)

- 1 Woche (Sonntag bis Samstag) – Initial- und Trainingsphase
- 6 Monate Eigenaktivitätsphase
- 3 Auffrischungstage (Anreisetag Mittwoch bis Abreisetag Freitag)



Sandra Braun
Deutsche Rentenversicherung Saarland

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für den stationären Aufenthalt und die Kursgebühren im Rahmen der ganztägig ambulanten und ambulanten Leistung werden von der Deutschen Rentenversicherung Saarland übernommen. Für die stationäre Leistung werden Reisekosten nach § 73 SGB IX erstattet. Bei den ganztägig ambulanten und ambulanten Angeboten wird pro Kurstag eine Fahrkostenpauschale in Höhe von fünf Euro gezahlt.

Wie werden die Leistungen beantragt?

Eine wichtige Rolle übernimmt der Betriebsarzt, der über die notwendigen Informationen zum Gesundheitszustand des Versicherten sowie zur Belastung verfügt, die der Mitarbeiter am Arbeitsplatz ausgesetzt ist. Seine Aufgabe ist es, die Mitarbeiter für dieses Präventionsmodell zu motivieren und die Antragstellung zu unterstützen. Für die Antragstellung steht das Antragsformular (G180) zusammen mit einem Selbstauskunftsbogen (G185), einem vom Betriebsarzt auszufüllenden Befundbericht (G190) und einer Empfehlung für ein Kursangebot (R190.1) zur Verfügung. Die notwendigen Antragsformulare und weitere Informationen zum Präventionsprogramm haben wir auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de unter dem Punkt Rente & Reha > Rehabilitation > Prävention, Nachsorge und Selbsthilfe > Präventionsangebot im Saarland zusammengefasst und erhalten Sie telefonisch unter Rufnummer 0681 3093-311.



Gesundheitstage

Ein Gesundheitstag im Unternehmen ist ein Baustein des Betrieblichen Gesundheitsmanagements. Er kann ein Anstoß sein, die Gesundheit als Teil der Unternehmenskultur zu verfestigen.

Vorbereitung ist wichtig

Um erfolgreich zu sein, bedarf die Vorbereitung eines Gesundheitstages allerdings einer guten Vorbereitung. Ganz wichtig dabei ist, dass auch die Führungsebene voll und ganz hinter dem Projekt steht.

Sie könnte z. B. den Gesundheitstag eröffnen und auch an den Aktionen teilnehmen. Es gilt möglichst alle Abteilungen mit einzubeziehen. Betriebliche Akteure wie z. B. Führungskräfte, Personalrat, Arbeitsschutzausschuss müssen informiert und eingebunden werden. Dies erfordert einen großen zeitlichen und organisatorischen Aufwand. Ebenfalls wichtig für die Durchführung eines Gesundheitstages ist, dass ein Budget für den Gesundheitstag zur Verfügung steht. Die Teilnahme für Beschäftigte sollte während der Arbeitszeit geplant sein und geeignete Räume sollen zur Verfügung stehen. Attraktive Angebote sollen Bestandteil eines jeden Gesundheitstages sein.

Nutzen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Gesundheitstage sensibilisieren die Beschäftigten für die eigene Gesundheit. Sie bieten ihnen die Möglichkeit sich über Gesundheitsthemen und gesunde Lebensweisen zu informieren, verschiedene Angebote zur Förderung der eigenen Gesundheit kennen zu lernen und sich in persönlichen Beratungsgesprächen Tipps zu holen. Hier können sie sich mit Experten über interessante Themen unterhalten.

Gesundheitschecks, Impulsvorträge, Workshops können Bestandteile eines Gesundheitstages sein. Hierbei können verschiedene Partner und Institutionen wie die UKS, Krankenkassen, Apotheken, Arztpraxen, Akustiker- und Optikbetriebe, Ernährungsberatungen, Physiotherapiepraxen, Fitnesscenter, Sportlehrkräfte, Gesundheitsamt, Arbeitsmedizinischer Dienst, Erste Hilfe Organisationen an dem Gesundheitstag unterstützend zur Seite stehen. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf gesundheitsspezifisches Fachwissen eigener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückzugreifen (Suchtberatung, Sicherheitsfachkraft, Psychologischer Dienst, etc.).

Wichtig für einen Gesundheitstag ist neben den verschiedenen Informationsständen auch das aktive Erfahren und Ausprobieren. Zusätzlich kann die Akzeptanz bereits bestehender Angebote im Unternehmen erhöht werden. Nicht nur Themen wie Bewegung und Ernährung sind hier angesiedelt, sondern allgemein physiologische, psychologische und soziale Themen der Arbeitswelt spielen eine Rolle.

Wirkung über den eigentlichen Tag hinaus

Primär soll der Gesundheitstag ein Anstoß zum Nachdenken oder sogar auch Umdenken von ungesunden Lebensweisen sein. Aus dem Gesundheitstag heraus ist es empfehlenswert, langfristige Maßnahmen zu entwickeln, die die Beschäftigten bei der Verhaltensänderung unterstützen.

Angebote der UKS

Gerne unterstützen wir Sie auch aktiv an Ihrem Gesundheitstag. Aktuell stehen folgende Module zur Verfügung:

Pedalo®-Parcours

Trainieren im Vorbeigehen war einer der Slogans während der Kampagne "Denk an mich - Dein Rücken" von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Der Pedalo®-Parcours ist ein Koordinationsparcours, mit dem man seinen Gleichgewichtssinn trainieren kann. 5-10 Minuten pro Tag sind schon ausreichend um eine Besserung zu erzielen. Der Parcours besteht aus unterschiedlichen Übungsstationen, die eine Vielzahl komplexer Bewegungsmuster entlang der Körperachsen trainieren (z.B. Links-Rechts, Vor-Zurück, Federn, etc.). Hierdurch kann das gesamte Gleichgewichtssystem trainiert werden. Die Übungen sind so konzipiert, dass sie grundsätzlich von allen durchgeführt werden können.

bellicon® - Minitrampolin

Regelmäßiges Trampolintaining hat viele positive Auswirkungen auf den gesamten Körper. Das Schwingen auf dem Gerät stärkt nicht nur das Herz-Kreislauf-System und sämtliche Muskeln, sondern aktiviert auch den Stoffwechsel jeder einzelnen Zelle. Die moderate Bewegung auf dem Trampolin fördert außerdem die Selbstheilungsfunktionen des Körpers und das hat wiederum positive Effekte auf eine Vielzahl unserer Zivilisationskrankheiten.

Das bellicon® - Trampolin leihen wir bei der Firma Bellicon Deutschland GmbH für den Gesundheitstag aus.



Theraband

Tätigkeiten im Büro sind häufig von längerer einseitiger Körperhaltung geprägt. Um einseitigen Belastungen und Verspannungen entgegen zu wirken und die Muskulatur zu stärken, sollen Ausgleichsübungen durchgeführt werden. Mit dem Übungsband kann man Übungsprogramme so gestalten, dass sie der Steigerung von Kraft, Mobilität und Flexibilität dienen. Der Vorteil des Übungsbandes liegt in seiner Größe. Es lässt sich platzsparend verwahren und auch leicht transportieren. Es ist somit auch sehr gut für unterwegs geeignet. Da mit dem Übungsband ein umfassendes Training möglich ist, hat es auch den Spitznamen „kleinstes Fitnessstudio der Welt“.

GERT (GERontologischer Testanzug) – Alterssimulationsanzug

Der Alterssimulationsanzug ist ein Anzug, der die Möglichkeit bietet, die typischen Einschränkungen älterer Menschen auch für jüngere erlebbar zu machen.

Die altersbedingten Einschränkungen sind:

- ▶ Eintrübung der Augenlinse
- ▶ Einengung des Gesichtsfeldes
- ▶ Hochtonschwerhörigkeit
- ▶ Einschränkung der Kopfbeweglichkeit
- ▶ Gelenkversteifung
- ▶ Kraftverlust
- ▶ Einschränkung des Greifvermögens
- ▶ Einschränkung des Koordinationsvermögens

Nur durch das Zusammenwirken aller Komponenten kann ein Effekt erzielt werden, welcher den Einschränkungen der sensomotorischen Fähigkeiten im Alter sehr nahe kommt. Insbesondere der altersbedingte Gang und

das veränderte Greifvermögen werden mit dem Alterssimulationsanzug sehr realistisch nachgebildet. Aber auch die gesteigerte mentale Belastung und die zunehmende Bewegungsunsicherheit werden nachvollziehbar. Wer den Alterssimulationsanzug GERT ausprobiert hat, versteht die Verhaltensweise älterer Menschen besser.

Alcopop-Rauschbrille und Alkoholbrille

Die Rauschbrillen simulieren eindrucksvoll den Zustand der Beeinträchtigung durch Alkohol. Mit den Rauschbrillen können durch starke, rein optische Irritation nur einige Aspekte des komplexen Rauscherlebens durch Alkohol nachgeahmt werden. Das Gefühl der Verunsicherung und der eingeschränkten Kontrolle über Körper und Körperfunktionen ist erlebbar und eine eindrucksvolle Selbsterfahrung. Rauschbrillen werden in der Suchtprävention eingesetzt.

Die Alcopop-Rauschbrille simuliert einen mittleren Rauschzustand von ca. 0,8 ‰ Blutalkoholkonzentration und die Alkoholbrille einen starken Rauschzustand von ca. 1,3 ‰ Blutalkoholkonzentration. Durch die Rauschbrillen werden Risiken und Gefahren verdeutlicht. Erlebbar werden:

- ▶ eingeschränkte Rundumsicht
- ▶ Doppeltsehen
- ▶ Fehleinschätzungen von Nähe und Entfernungen
- ▶ verzögerte Reaktionszeit
- ▶ Gefühl von Verwirrtheit, Orientierungslosigkeit, Verunsicherung

Wünschen Sie Beratung bei der Planung eines Gesundheitstages in Ihrem Unternehmen, sind wir Ihnen gerne behilflich.

Ansprechpartnerin ist Frau Bianca Dincher, Tel. 06897/9733-84.

Bianca Dincher
Abteilung Prävention



Erneuerung des Regelwerkes für ehrenamtliche Feuerwehren

Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Fokus

Aus alt mach neu: Mit der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ erscheint eine überarbeitete Unfallverhütungsvorschrift für den ehrenamtlichen Feuerwehrbereich (Freiwillige Feuerwehr). Die Vorschrift ersetzt die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C 53), die seit 1989 in Kraft ist. Weiterentwicklungen in der Feuerwehrtechnik, veränderte rechtliche Rahmenbedingungen und neue Erkenntnisse im Unfallgeschehen machten eine Überarbeitung notwendig. Parallel erscheint die neue DGUV Regel „Feuerwehren“ (105-049). Sie ersetzt die Durchführungsanweisungen der alten UVV.

Die neue DGUV Vorschrift 49 ist seit dem 1.4.2019 in Kraft. Sie wurde im März von der zuständigen Landesbehörde genehmigt. Die UVV Feuerwehren finden Sie auf unserer Internetseite www.uks.de unter Aktuelles.

Was ist neu?

Die „Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz“ wurde neu in die DGUV Vorschrift 49 aufgenommen. Das macht deutlich, dass dem Bereich Organisation zukünftig besondere Bedeutung beigemessen wird.

Die Gesamtverantwortung für die freiwilligen Feuerwehren liegt dabei bei den jeweiligen Kommunen und Landkreisen. Ihnen obliegt damit auch die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen. Dabei sollen die Anforderungen und Strukturen des Ehrenamts besondere Berücksichtigung finden.

In diesem Zusammenhang erläutert die Vorschrift auch die für den Arbeitsschutz zentrale Gefährdungs-



beurteilung. Wofür und wann muss sie erstellt werden? Wie können die Anforderungen der neuen DGUV Vorschrift 49 erfüllt werden?

Den Feuerwehrdienst dürfen weiterhin nur Personen übernehmen, die für die jeweilige Tätigkeit körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Zweifel an der Eignung, müssen sie ärztlich abgeklärt werden. Diese Anforderung hat nicht zum Ziel, irgendjemanden aus der Feuerwehr auszuschließen. Es gibt vielfältige Möglichkeiten, sich dort zu engagieren, auch bei eingeschränkter Eignung für den aktiven Dienst. Für Tätigkeiten unter Atemschutz und das Tauchen sind Eignungsuntersuchungen aber weiterhin zwingend vorgeschrieben.

Die neuen Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und zur Feststellung der Eignung für das Tragen von Atemschutz berücksichtigen in besonderer Weise die Belange des Ehrenamtes. So wird es nun möglich sein, Vorsorge und Eignungsfeststellung gemeinsam durchzuführen. Dazu reicht eine geeignete Ärztin oder ein geeigneter Arzt aus, eine spezielle Ausbildung in Betriebsmedizin ist nicht zwingend notwendig.

Hintergrund

An der Neufassung der DGUV Vorschrift 49 und der zugehörigen DGUV Regel 105-049 waren neben der DGUV auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) sowie der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) beteiligt. Darüber hinaus konnten sich alle betroffenen Kreise an zwei Stellungnahmeverfahren beteiligen.

Die DGUV-Regel als praxisnahe Konkretisierung der UVV

Parallel mit der DGUV Vorschrift 49 wurde die zugehörige DGUV Regel 105-049 erarbeitet. Aufgrund dieses besonders engen Entstehungsverfahrens und ihrer zielgenauen inhaltlichen Ausrichtung auf konkrete feuerwehrtechnische Abläufe sowie Verfahren, ist diese Regel die fachliche Empfehlung zur Gewährleistung

von Sicherheit und Gesundheit im Sinne der DGUV Vorschrift 49. Sie hat einen hohen Praxisbezug sowie Erkenntniswert, und kann deshalb als eine geeignete Richtschnur für das feuerwehrspezifische Präventionshandeln herangezogen werden.

An folgendem Beispiel soll die Bedeutung einer Konkretisierung der DGUV Vorschrift 49 dargestellt werden:

Wie oben aufgeführt wurde das Kapitel „Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu in die Unfallverhütungsvorschrift aufgenommen. Im § 3 (1) heißt es: „Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie oder er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.“

Hier kann sich die Frage ergeben, was unter den „besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr“ zu verstehen ist. Die DGUV Regel 105-049 bietet hier eine Hilfestellung. Sie beschreibt zunächst allgemeingültig, dass

- ▶ weder Zeitpunkt noch Aufgaben und Tätigkeiten der Einsätze planbar sind,
- ▶ das Gefährdungspotenzial von Feuerwehreinsätzen hoch ist und sie mit einem hohen Restrisiko für die Feuerwehrangehörigen verbunden sind,
- ▶ Einsätze, insbesondere zur Rettung von Personen, mit höchster Eile verbunden sind,
- ▶ Einsätze oftmals mit hohen physischen und psychischen Belastungen für Feuerwehrangehörige verbunden sind.

Da die überarbeitete Unfallverhütungsvorschrift ausschließlich für das ehrenamtliche Feuerwehrwesen gilt und die freiwilligen Feuerwehrangehörigen einer besonderen Belastung unterliegen, führt die DGUV

Regel die damit verbundenen Belastungen gesondert auf. Hierzu zählen:

- ▶ Die Zufälligkeit der Verfügbarkeit und Zusammensetzung der Feuerwehrangehörigen zum Zeitpunkt des Einsatzes,
- ▶ die besonderen Anforderungen bei der Personalauswahl und -qualifikation zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft,
- ▶ die Belastungen der Feuerwehrangehörigen durch unmittelbar vorangegangene und folgende berufliche oder private Tätigkeiten,
- ▶ die Konzentration auf die Pflichtaufgaben aufgrund begrenzter zeitlicher Ressourcen,
- ▶ die Prüfung der Notwendigkeit der Übertragung von Aufgaben, die keine Pflichtaufgaben sind.

Um das übergeordnete Schutzziel der Unfallverhütungsvorschrift zu erreichen, leitet die DGUV Regel 105-049 neben der Konkretisierung der Begrifflichkeiten auch eigenständige Forderungen bzw. Empfehlungen ab. So werden aus den bereits ausgeführten besonderen Anforderungen des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes beispielsweise Empfehlungen zu angemessenen Ruhezeiten ausgesprochen. Demnach sollte die Dauer der Unterbrechung der Ruhezeit, verursacht durch Einsätze zwischen 22 und 6 Uhr, nach 6 Uhr als Ruhezeit nachgeholt werden. Die Entlastung des Ehrenamtes von bürokratischen Hemmnissen ist eine weitere Forderung, um den besonderen Anforderungen gerecht zu werden.

An diesem Beispiel zeigt sich, dass die DGUV Regel 105-049 aufbauend auf den Schutzzielen der überarbeiteten Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren durchaus eigene Impulse für mehr Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst setzt.

 **Dirk Flesch**
Abteilung Prävention

Der Rechtsschutz eines Bürgers im sozialgerichtlichen Verfahren am Beispiel einer Pflegeperson

Am 25.07.2001 befand sich Frau K. mit dem Fahrrad auf dem Heimweg von einer Pflegetätigkeit für ihren pflegebedürftigen Vater. Hierbei stürzte sie und zog sich einen schweren Bruch des linken Oberarmkopfes zu. Frau K. war nach dem Gutachten der zuständigen Pflegekasse die eingetragene Pflegeperson ihres Vaters. Die Pflege des Vaters umfasste wöchentlich weniger als 14 Stunden.

Unter Hinweis auf die im Jahr 2001 gültige Vorschrift des § 19 SGB XI* – wonach eine Pflegeperson Leistungen zur sozialen Sicherung nur dann erhält, wenn sie eine pflegebedürftige Person wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegt – wurde der Unfall von Frau K. mit Verwaltungsakt vom 06.12.2001 vom Rentenausschuss der Unfallkasse Saarland als Arbeitsunfall abgelehnt.

Der Rentenausschuss der Unfallkasse Saarland setzt sich aus je einer ehrenamtlichen Vertretung der Versicherten sowie einer ehrenamtlichen Vertretung der Arbeitgeber zusammen und tagt in der Regel einmal monatlich. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rentenausschusses werden vom Vorstand der Unfallkasse Saarland berufen. Der Geschäftsführer der Unfallkasse Saarland oder ein/e vom Geschäftsführer beauftragte/r Beschäftigte/r der Unfallkasse Saarland gehört dem Rentenausschuss stimmberechtigt an.

Widerspruchsverfahren

Frau K. war mit der Entscheidung der Unfallkasse Saarland nicht einverstanden. Sie hat innerhalb der Widerspruchsfrist (1 Monat nach Be-

kanntgabe des ablehnenden Verwaltungsaktes) Widerspruch gegen die Entscheidung erhoben. Das Widerspruchsverfahren ist grundsätzlich zwingend im sozialgerichtlichen Verfahren durchzuführen (§ 78 Sozialgerichtsgesetz). Ziel des Widerspruchsverfahrens ist es, dass die Verwaltung ihre Entscheidung nach Auswertung der vorgebrachten Argumente überprüft. Mit Widerspruchsbescheid vom 10.04.2002 wurde die getroffene Entscheidung des Rentenausschusses vom Widerspruchsausschuss bestätigt und der Widerspruch von Frau K. zurückgewiesen.

Auch der Widerspruchsausschuss der Unfallkasse Saarland setzt sich - wie der Rentenausschuss - aus je einer ehrenamtlichen von der Vertreterversammlung berufenen Vertretung der Versicherten und einer ehrenamtlichen Vertretung der Arbeitgeber sowie einem stimmberechtigten Angehörigen der Unfallkasse Saarland zusammen. Der Widerspruchsausschuss tagt in der Regel einmal im Quartal.



Klageverfahren 1. Instanz (Sozialgericht)

Frau K. hat gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage beim Sozialgericht für das Saarland erhoben. Mit Urteil vom 22.08.2002 (Az: S 3 U 74/02) bestätigte die 3. Kammer des Sozialgerichts die Ent-

scheidung der Unfallkasse Saarland, wonach ein Arbeitsunfall nicht vorlag. Die Klage wurde abgewiesen.

Klageverfahren 2. Instanz (Landessozialgericht)

Gegen das Urteil des Sozialgerichtes hat Frau K. innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Urteils Berufung beim zuständigen Landessozialgericht für das Saarland eingelegt. Auch der 2. Senat des Landessozialgerichts bestätigte die Rechtsauffassung der Unfallkasse Saarland. Die Berufung wurde mit Urteil vom 26.02.2003 zurückgewiesen (Az: L 2 U 157/02).

Klageverfahren 3. Instanz (Bundessozialgericht)

Frau K. hat gegen die vorinstanzlichen Entscheidungen Revision beim Bundessozialgericht in Kassel erhoben. Die Richter des 2. Senates am Bundessozialgericht sahen die Revision als begründet an. Mit Urteil vom 07.09.2004 (Az: B 2 U 46/03 R) wurde der Unfall von Frau K. am 25.07.2001 als Arbeitsunfall gewertet, da die zeitliche Grenze von 14-stündiger wöchentlicher Pflege, entgegen der Gesetzeslage, nicht zum Begriff der Pflegeperson im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung gehörte.

Die Unfallkasse Saarland gewährt aufgrund des Bundessozialgerichtsurteils vom 25.07.2001 Frau K. alle wegen der Unfallfolgen in Betracht kommenden Leistungen (z.B. Heilbehandlung, Unfallrente) nach dem Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung.

* Durch den zusätzlichen Verweis des § 2 Abs.1 Nr.17 SGB VII auf § 19 S.2 SGB XI ist seit dem 1.1.2017 eine Mindestpflegezeit von 10 Stunden, verteilt auf regelmäßig 2 Tage in der Woche Voraussetzung.



Resümee

- ▶ Der Rentenausschuss und der Widerspruchsausschuss der Unfallkasse Saarland setzt sich aus je einer Vertretung der Versicherten und der Arbeitgeber sowie einem stimmberechtigten Angehörigen der Verwaltung (z.B. Geschäftsführer) zusammen.
- ▶ Die ehrenamtlichen Rentenausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen.
- ▶ Der Rentenausschuss entscheidet beispielsweise über erstmalige Rentengewährungen, über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse, Abfindungen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.
- ▶ Die ehrenamtlichen Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden von der Vertreterversammlung berufen.
- ▶ Der Widerspruchsausschuss überprüft nach Eingang des Widerspruchs anhand der im Widerspruchsverfahren vorgebrachten Argumente die Entscheidung des Rentenausschusses.
- ▶ Ohne Verwaltungsakt und ohne Widerspruchsverfahren grundsätzlich kein sozialgerichtliches Verfahren.
- ▶ Die entsprechenden Rechtsbehelfe (Widerspruch, Klage usw.) sind innerhalb eines Monats (im Ausland drei Monate) nach Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung einzulegen.
- ▶ Das sozialgerichtliche Verfahren in Deutschland kennt 3 Instanzen.
- ▶ Bei Sozialgerichten entscheiden Kammern (ein/e Berufsrichter/in und zwei ehrenamtliche Richter/innen als Beisitzer/innen).
- ▶ Bei Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht werden die Entscheidungen durch Senate getroffen (drei Berufsrichter/innen und zwei ehrenamtliche Richter/innen).
- ▶ Sozialgerichte und Landessozialgerichte überprüfen den Streitfall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (z.B. Einholung von Gutachten, Zeugenbefragung); das Bundessozialgericht hingegen ist an die Feststellungen der Vorinstanzen gebunden und trifft somit keine eigenen Sachverhaltsfeststellungen.
- ▶ Die Revision beim Bundessozialgericht kann nur eingelegt werden, wenn sie vom Landessozialgericht durch Urteil oder vom Bundessozialgericht durch besonderen Beschluss im Einzelfall zugelassen wird (z.B. Klärungsbedürftigkeit grundsätzlicher Rechtsfragen, erhebliche Verfahrensmängel)
- ▶ Gerichtskosten fallen grundsätzlich für Versicherte, Leistungsempfänger/innen und behinderte Menschen nicht an. Außergerichtliche Kosten (z.B. Rechtsanwaltsgebühren) müssen zunächst von jedem/jeder Verfahrensbeteiligten selbst getragen werden. Nach Beendigung des Verfahrens entscheidet das Gericht, ob und in welchem Umfang der Gegner diese Kosten zu erstatten hat. Sofern die Kosten nicht von einer Partei getragen werden kann, erhält diese auf Antrag Prozesskostenhilfe.
- ▶ Den Rechtsstreit kann jede/r Kläger/in in seinem/ihrer Prozess führen (Schriftsätze einreichen und bei Gericht auftreten). Nur beim Bundessozialgericht besteht Vertretungspflicht (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Sozialverbände oder Gewerkschaften).

Björn Grimm
Abteilung Leistung

EU-Meldepflicht von Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten im Saarland



Auf Basis der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle werden für die Bundesrepublik Deutschland jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Daten über Arbeitsunfälle von Beschäftigten an die Europäische Kommission gemeldet.

Diese Daten stammen aus den Unfallanzeigen über meldepflichtige Arbeitsunfälle. Die Unfallkasse Saarland bereitet aus den gemeldeten Unfällen die Statistikdaten auf und leitet diese wie alle UV-Träger an die DGUV weiter. Aus diesen Daten wird ein Gesamtstatistikdatensatz abgeleitet.

Für die vollständige Erfüllung der EU-Verordnung sollen ab dem Berichtsjahr 2017 auch die Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene erhoben und gemeldet werden.

Derzeit ist das Gesetzgebungsverfahren im Saarland, nach dem die Unfall-

kasse Saarland mit der Entgegennahme und Aufbereitung der Unfallanzeigen von Beamtinnen und Beamten betraut werden soll, noch nicht abgeschlossen. Die Unfallanzeigen sind daher noch zu sammeln und können noch nicht von der Unfallkasse Saarland entgegengenommen werden.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport informiert erneut, sobald die Unfallmeldungen an die Unfallkasse Saarland weitergeleitet werden können.

Die statistische Aufbereitung und Weiterleitung der gemeldeten Dienstunfälle übernimmt die Unfallkasse Saarland rückwirkend ab dem 1.1.2018.

Die Meldung eines Dienstunfalls ist ab einer Dienstunfähigkeit von 3 Tagen vorzunehmen.

Folgende Fälle sind von der Meldepflicht ausgeschlossen:

- ▶ Wegeunfälle

- ▶ Dienstunfälle in sicherheitsrelevanten Bereichen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Gefängnisaufseher, Grenzschutz)

Ab Sommer 2019 wird die Unfallkasse Saarland das Onlinetool Extranet zur Verfügung stellen, in dem man die statistischen Daten eines Beamtenunfalls online erfassen und an die Unfallkasse Saarland übermitteln kann. Das Extranet wird dann auf der Internetseite der Unfallkasse Saarland angeboten werden.

In der Zwischenzeit wird die Unfallanzeige zur statistischen Erfassung von Beamtenunfällen auf unserer Internetseite www.uks.de zur Verfügung gestellt.

Bei Rückfragen zum Extranet können Sie sich an extranet@uks.de wenden. Bei Rückfragen zur Meldung von Beamtenunfällen können Sie gerne mich kontaktieren (petra.mueller@uks.de).

Petra Müller
Stv. Geschäftsführerin

Extranet der UKS

Ein Serviceangebot an unsere Mitglieder

Digitalisierung – das Schlagwort ist momentan in aller Munde. Der elektronische Datenaustausch ist zu einem ständigen Begleiter geworden, im Privaten ebenso wie in der Berufswelt. Die Anwendungsmöglichkeiten steigen ständig. Auch die Unfallkasse Saarland möchte die daraus resultierenden Vorteile nutzen und an ihre Mitglieder weitergeben, indem wir ein Extranet als Kommunikationsplattform anbieten.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Über einen schnellen und sicheren elektronischen Kontakt zu uns wird das Erstellen von Unfallanzeigen, Wegeunfallfragebogen und anderen Vordrucken ermöglicht. Statistische Daten können abgegeben und Informationen abgerufen werden. Der Ausbau des Extranet ist als dynamischer Prozess angelegt, d.h. wir arbeiten mit unserem IT-Dienstleister ständig an einer Opti-

mierung und Erweiterung der Funktionalitäten, so dass in Zukunft weitere Anwendungsmöglichkeiten angestrebt werden.

Zusätzliche Kosten entstehen für die Anwender nicht. Um das Extranet nutzen zu können, brauchen Sie einen PC oder Laptop und einen Internetzugang. Alle gängigen Internet-Browser werden unterstützt. Die Bedienung ist kinderleicht und überwiegend selbsterklärend.

Die Geschäftsleitung des Mitgliedsunternehmens bestimmt eine/n Mitarbeiter/in bei der Unfallkasse Saarland als Administrator/in. Wir vergeben die erforderlichen Kennungen und die Administratorrollen und Administratorinnen vergeben vor Ort die Berechtigungen der unterschiedlichen Funktionalitäten. Damit konnten wir

sicherstellen, dass die Organisation vor Ort weiterhin alleine in der Hand des Mitgliedsunternehmens liegt.

Der Zugang zum Extranet wird über die Internetseite der Unfallkasse Saarland erfolgen www.uks.de.

Mit den ersten Mitgliedsbetrieben wollen wir im 2. Quartal 2019 in einen Testbetrieb gehen und hoffen, zur Jahresmitte den Service allen Mitgliedsunternehmen anbieten zu können.

Haben wir bereits Ihr Interesse geweckt? Sie können sich natürlich bereits heute für die Nutzung per mail unter extranet@uks.de anmelden. Geben Sie bitte unbedingt neben Ihrem Namen auch Name und Anschrift Ihres Unternehmens an.

Martin Spies
Leiter der Abteilung Finanzen

Unfallkassen Saarland und Rheinland-Pfalz kooperieren beim Feuerwehrsport

Feuerwehreinsätze bedeuten oft Schwerstarbeit, bei der die Einsatzkräfte körperliche Höchstleistung erbringen müssen. Ist der Feuerwehrangehörige trainiert und leistungsfähig, beanspruchen ihn die physischen Belastungen des Einsatzes wesentlich weniger.

Die Unfallkasse Saarland, als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die freiwilligen Feuerwehren im Saarland, unterstützt die Feuerwehren bereits seit Jahren in vielfältigen Sportprojekten. Seit Januar 2019 können wir den freiwilligen Feuer-

wehren ein weiteres Highlight anbieten. Durch die Kooperation mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz können nun auch Angehörige der freiwilligen Feuerwehren aus dem Saarland auf eines der besten Sportangebote im Feuerwehrbereich zugreifen. Den Kolleginnen und Kollegen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz ist es gelungen ein feuerwehrspezifisches sowie praxisnahes Angebot zu etablieren, das kontinuierlich weiterentwickelt wird und Maßstäbe setzt.

Das Angebot umfasst eine große Bandbreite. Je nach Vorbildung kann

eine komplette Ausbildung als Feuerwehrsport-Coach durchlaufen werden oder Neues und Interessantes rund um den Feuerwehrsport erlebt werden.

Die Anmeldung erfolgt über das Portal der Unfallkasse Rheinland-Pfalz. Es werden auch Trainingstermine im Saarland angeboten.

www.ukrlp.de/seminare

Dirk Flesch
Abteilung Prävention

Spannend erzählt ...

Die Präventionskampagne **kommmitmensch** veranstaltet gemeinsam mit der Messe Düsseldorf ein Film & Media Festival bei der A+A 2019.

Früher hießen sie „Denn bei mir liegen Sie richtig“ oder „Easy und Isabella“. Heute gibt es „Napo“, „Denn ein Unfall ändert alles“ oder „Immer sicher unterwegs mit Mollie und Walli“. Filme sind seit Jahrzehnten ein bewährtes Medium der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit anschaulich, emotional und auch mit einem Schuss Humor zu vermitteln.

Die aktuelle Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung zur Kultur der Prävention unter dem Titel „**kommmitmensch**“ setzt ganz bewusst auf den Einsatz von Film und Bewegtbild. So bringen die Kampagnen-Spots wie „Der Feierabend“ oder „Der Adapter“ der Regisseurin Isa Prah Handlungsfelder wie Führung, Kommunikation, Betriebsklima und Fehlerkultur mit einem Augenzwinkern auf den Punkt. Um möglichst schnell viele Menschen zu erreichen, werden die Spots via Facebook, Instagram oder Youtube veröffentlicht und dann von vielen Nutzern gesehen, geteilt und kommentiert. Gespräche und – auch kontroverse – Diskussionen entstehen. Darin liegt die Chance, dass der Einzelne über das Gesehene nachdenkt und konkrete Handlungen für seine Arbeit und für seinen Betrieb ableitet. Filme tragen also dazu bei, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit als grundlegende Werte in der Gesellschaft zu etablieren und eine Präventionskultur zu entwickeln.

Bewegen und verändern

Ziel der Prävention der Unfallversicherung und damit auch der Kampagne **kommmitmensch** ist die Vision Zero, eine Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen. Noch immer sind es aber Verkehrs- und

Absturzunfälle, die zu den meisten tödlichen und schwerverletzten Opfern führen. Die Kampagne **kommmitmensch** wird daher diese Unfallschwerpunkte im Jahr 2019 besonders in den Fokus nehmen.

Oft kommt das bewegte Bild, der emotional gedrehte Spot näher an die Menschen heran. Film bewegt und kann helfen, Bewusstsein zu verändern. Er erzählt die kleinen Geschichten, die fast jeder auch aus dem eigenen Erleben kennt. Die waghalsige Leiterkonstruktion, der Griff zum Mobiltelefon im Auto oder das fatale „Mal eben wird es auch so gehen.“

Das **kommmitmensch** Film & Media Festival der A+A 2019 - Weltleitmesse mit Kongress für Persönlichen Schutz, Betriebliche Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - schafft ein Forum für Medienproduktionen zum Arbeitsschutz.

Dreh Deinen Film – gestalte Deinen Blog

Aber nicht nur Filme zu diesen Themen sind beim **kommmitmensch** Film & Media Festival 2019 erwünscht: Egal ob es sich um einen Film handelt, der die Handlungsfelder der Kampagne in den Fokus nimmt, einen Blogger, der in seiner ihm eigenen Sprache einfache Hinweise zur Unterweisung oder zum richtigen Einsatz der Schutzausrüstung gibt, oder einen Spot, der vor allem emotional versucht, die Menschen für Sicherheit und Gesundheit zu gewinnen.

Gerade kleine und mittlere Unternehmen können die Gelegenheit nutzen, auf der A+A 2019 den Einsatz von Medienproduktionen kennenzulernen. Wie kann man im Film die Gefahrenquellen im eigenen Betrieb ermitteln und gemeinsam mit den Betroffenen sicherheits- und gesundgerechte Lösungen finden? Wie dreht man

den eigenen Präventionsfilm für den Betrieb? Dies und nützliches technisches Wissen zum Filmen erfährt man in der Film- und Medienwerkstatt sowie in Gesprächsrunden – einfach, praxisnah und spannend.

Die Unfallkassen und Berufsgenossenschaften haben starke Partner an ihrer Seite wie das Portal arbeitsschutzfilm.de, die Mediathek für Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung, die dafür sorgt, dass Betriebe an den richtigen Film für die betriebliche Arbeitsschutz-Unterweisung kommen sowie die Messe Düsseldorf, den Veranstalter der A+A, die im Rahmen des Festivals einen Sonderpreis vergibt. Weitere Partner sind das IMFP, das Internationale Media Festival für Prävention, aus dessen international preisgekröntem Programm ebenfalls Filme im Messekino gezeigt werden sowie die BASI, die Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit e.V. Sie ergänzt das Programm des Festivals und wird im Rahmen des A+A Kongresses mit einem PreventionSlam erstmalig ein Kurzvortragsturnier zum Thema Sicherheit und Gesundheit veranstalten.

Der Prevention Slam – gesunde Arbeit im Rampenlicht

Unterhaltsame Vorträge vor großem Publikum – bei einem Slam gilt es die Gunst des Publikums in einer vorgegebenen Zeit zu gewinnen. Die Basi holt für den Prevention Slam Studierende auf die Bühne, die sich in ihrer Fachrichtung mit Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt befassen. Ganz in der Tradition eines Science Slams werden Erkenntnisse zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf amüsante Weise mit den Zuschauern geteilt. Das Motto lautet „Gesunde Arbeit heißt für mich...“ – weitere Informationen für interessierte Teilnehmer gibt es auf der Homepage der Basi, www.basi.de.

ist fast wie selbst erlebt ...

Die Festival-Kategorien

Ihre und Eure Videos und Medienproduktionen für das **kommmitmensch** Film & Media Festival der A+A 2019 einreichen, online bewerben und auf der A+A in Düsseldorf attraktive Preise gewinnen. Unterschiedliche Perspektiven sind erwünscht, neue Sichtweisen bereichern das Festival, Jung und Alt sind aufgefordert, die eigenen Medien einzureichen.

In vier Kategorien können Filme eingereicht werden:

- ▶ Dein Blick – für Schüler und Auszubildende aus allen Bereichen
- ▶ Mit Sicherheit Kunst – für Film-

schaffende und Studentinnen und Studenten von Film- und Medienhochschulen

- ▶ Fokus Betrieb – Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für klein- und mittelständische Betriebe
- ▶ A+A Sonderpreis: Hauptsache sicher – Industriefilme zu den Themen: Persönlicher Schutz sowie Betriebliche Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Ausgezeichnet und prämiert werden die Gewinnerinnen und Gewinner am 8.11.2019 in Düsseldorf im Messekino in der Halle 10, wo auch

die Gewinnerfilme gezeigt werden. Auf die jeweiligen Siegerinnen und Sieger warten attraktive Preise zum Thema Film oder die Reise zum Internationalen Media Festival für Prävention in Toronto 2020.

Der Filmwettbewerb umfasst Filme aller Genres. Ob Dokumentation, Spot für TV/Kino/online, Kunstfilm, Thriller, Komödie, Animation oder Clips und Stories in den sozialen Medien egal welcher Art – in Düsseldorf wird gezeigt, was das Publikum begeistert. Dafür wählt eine mehrköpfige Jury – unter der Leitung von Isa Prahl, Filmemacherin und Regisseurin, unter allen Einsendungen die Sieger aus.

Teilnahmebedingungen und Infos unter kommmitmensch.de

»Dreh deinen Film...«

... zum **kommmitmensch Film & Media Festival der A+A 2019** – mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit!

kommmitmensch Film & Media Festival der A+A 2019,

Weltleitmesse und Kongress für Persönlichen Schutz, Betriebliche Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

05. bis 08. November 2019
in Düsseldorf

Einsendeschluss ist der
30. Juli 2019.

Bewerbungsunterlagen gibt es auf
www.kommmitmensch.de

In diesem Sinne: Film ab – denn spannend erzählt ist fast wie selbst erlebt.

Alle Details zum Wettbewerb auf einen Blick:

www.kommmitmensch.de

DGUV

Sie fragen – wir antworten!

Ich bin als Schatzmeisterin im Förderverein der Schule tätig. Kann ich mich bei dieser Tätigkeit gesetzlich unfallversichern?

Für gewählte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Vereinen, wie z.B. Vorstand, Schatzmeister/innen usw. besteht seit 01.01.2005 die Möglichkeit sich auf schriftlichen Antrag freiwillig zu versichern. Zuständiger Versicherungsträger ist für Fördervereine grundsätzlich die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

Besteht Versicherungsschutz für Eltern, die Erzieher/innen und Lehrkräfte als Aufsichts- und Begleitpersonen bei Ausflügen, Klassenfahrten usw. unterstützen?

Werden Eltern im Auftrag der Leitung der Tageseinrichtung bzw. der Schulleitung tätig, sind sie grundsätzlich gesetzlich unfallversichert. Befindet sich die jeweilige Einrichtung in der Trägerschaft einer Stadt oder Gemeinde, des Landkreises oder des Landes Saarland, ist die Unfallkasse Saarland der zuständige Unfallversicherungsträger. Wird die Tätigkeit für eine Institution in privater Trägerschaft (z. B. konfessioneller Kindergarten) erbracht, ist die Zuständigkeit der jeweils fachlich zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaft gegeben.

Besteht für mich als Elternteil Versicherungsschutz, wenn ich mein Kind zur Tageseinrichtung/Schule bzw. von dort nach Hause begleite?

Diese Tätigkeiten zählen zur elterlichen Fürsorgepflicht. Die Eltern sind daher hierbei grundsätzlich nicht unfallversichert. Wenn Sie Ihr Kind jedoch auf dem Weg zur oder von Ihrer eigenen Arbeitsstelle zur Tageseinrichtung/Schule bringen bzw. von dort nach der Arbeit abholen, handelt es sich grundsätzlich um eine Fahrgemeinschaft. In einem solchen Fall kommt für Sie Versicherungsschutz

bei dem Unfallversicherungsträger bzw. der Fach-Berufsgenossenschaft Ihres Arbeitgebers in Betracht.

Wer bezahlt die Behandlungskosten, wenn ich als Elternteil bei meinen Aktivitäten nicht zu dem in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis gehöre?

In einem solchen Fall zahlt bei Eintritt eines Unfalles mit Körperschaden die jeweils zuständige Krankenkasse die Behandlungskosten. Möchten Sie darüber hinaus eine Absicherung, ist dies nur durch den Abschluss einer privaten Unfallversicherung möglich.

Sind Studierende versichert, wenn sie sich an Exkursionen der Universität beteiligen?

Grundsätzlich ja. Die zum Unfall führende Tätigkeit muss jedoch dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen sein. Stets erforderlich ist ein wesentlicher innerer Zusammenhang zwischen der Aus- und Fortbildung an der Hochschule und der Tätigkeit der Studierenden. Reine Freizeitaktivitäten können nicht als versicherte Exkursionen erklärt werden. Auch eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, wie z.B. Essen, Schlafen, sind während einer Exkursion grundsätzlich nicht versichert.

Unsere Exkursion findet im Ausland statt. Was ist bei Unfällen im Ausland zu beachten?

Im Ausland kann die Heilbehandlung nicht vom deutschen Unfallversicherungsträger selbst gewährt werden. Durch Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts ist aber sichergestellt, dass auch bei Versicherungsfällen in bestimmten ausländischen

Staaten die notwendigen Sachleistungen zu Lasten des deutschen Unfallversicherungsträgers erbracht werden können. Entsprechende Abkommen bestehen u.a. mit allen Staaten der Europäischen Union. Hat sich der Unfall in einem Land ereignet, für das keine Regelungen über die Sachleistungsaushilfe besteht, oder sollten entsprechende Formalitäten versäumt worden sein bzw. ist die versicherte Person nicht gesetzlich krankenversichert, muss diese zunächst in Vorleistung treten. Die entstandenen Kosten der Behandlung können mit den Originalrechnungen beim Unfallversicherungsträger eingereicht werden. Eine Erstattung erfolgt nach den für den deutschen Unfallversicherungsträger geltenden Leistungssätzen.

Vor Antritt einer Exkursion sollten sich die Studierenden bei ihrer ortsansässigen Krankenkasse über die Abrechnungsmodalitäten des jeweiligen Landes sowie die Anschrift des aushelfenden Sozialleistungsträgers informieren und ggf. die entsprechenden Unterlagen/Bescheinigungen für den Anspruch auf Sachleistungen der Krankenkasse im Ausland anfordern. Zur kostenmäßigen Absicherung empfehlen wir zudem den Abschluss einer privaten Auslandsreisekrankenversicherung.

Petra Heieck
Innenrevision / Controlling





Ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind gesetzlich unfallversichert

Am 26. Mai 2019 finden im Saarland Kommunal- und Europawahlen statt.

Ohne das ehrenamtliche Engagement vieler Wahlhelferinnen und Wahlhelfer an diesem Tag wäre ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlen nicht möglich. Doch wer ist zuständig, wenn diesen während des Einsatzes oder auf dem Weg vom oder zum Wahllokal etwas zustößt?

Während des Einsatzes als Wahlhelfer/in sowie auf den damit zusammenhängenden Wegen besteht über die Unfallkasse Saarland gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Eine Anmeldung bei uns ist nicht erforderlich, der Versicherungsschutz besteht automatisch. Bei einem Unfall sind die ehrenamtlich tätigen Personen genauso geschützt, wie Beschäftigte in Betrieben während ihrer Arbeitstätigkeit.

Im Leistungsfall übernimmt die Unfallkasse Saarland u.a. die Kosten für die erforderliche ärztliche Behandlung (ambulant und stationär), Heil- und Hilfsmittel sowie für Rehabilitationsmaßnahmen.

Wenn sich ein Unfall ereignet ist es wichtig, dass schnellstmöglich eine Meldung an die Unfallkasse Saarland

erfolgt. Auch der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin muss davon Kenntnis haben, dass sich der Unfall im Rahmen der Tätigkeit als Wahlhelfer/in ereignet hat, sodass wir auch von dieser Stelle informiert werden. Die ärztlicherseits entstehenden Kosten sind direkt mit uns abzurechnen.

Die verletzte Person muss in diesen Fällen weder die Praxisgebühr zahlen noch sonstige Zuzahlungen leisten.

Christine Schwemm
Öffentlichkeitsarbeit

Neue Druckschriften

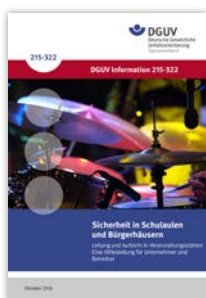
Neuerscheinungen und aktualisierte Fassungen



NEU!
 DGUV-Information
Inklusion in Kindertageseinrichtungen
 202-099
 Ausgabe August 2018



DGUV-Information
Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder
 204-008
 aktualisierte Fassung
 August 2018



NEU!
 DGUV-Information
Sicherheit in Schulaulen und Bürgerhäusern
 215-322
 Ausgabe Oktober 2018



DGUV-Information
Klasse(n) - Räume für Schulen
 202-090
 aktualisierte Fassung
 Oktober 2018



NEU!
 DGUV-Information
Umgang mit Acetylenflaschen im Brandeinsatz
 205-029
 Ausgabe Oktober 2018



NEU!
 DGUV-Information
Umgang mit ortsbeweglichen Flüssiggasflaschen im Brandeinsatz
 205-030
 Ausgabe Oktober 2018



NEU!
 DGUV-Information
Fachkonzept Frühe Bildung mit Sicherheit und Gesundheit fördern
 202-100
 Ausgabe Oktober 2018



DGUV-Information
Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten
 214-059
 aktualisierte Fassung
 November 2018



NEU!
 DGUV-Information
Prävention von Gewalt und Aggression gegen Beschäftigte im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege
 207-025
 Ausgabe November 2018



DGUV-Information
Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz in Bäderbetrieben
 207-018
 aktualisierte Fassung
 Oktober 2018



DGUV-Information
Mehr Sicherheit bei Glasbruch
 202-087
 aktualisierte Fassung
 Oktober 2018



DGUV-Information
Matten im Sportunterricht
 202-035
 aktualisierte Fassung
 Dezember 2018

Seminare bei der Unfallkasse Saarland

Anfang des Jahres haben wir Ihnen unsere Seminarbroschüre für das Jahr 2019 zukommen lassen. Sie können die Broschüre mit unserem Seminarprogramm auch auf unserer

Internetseite (www.uks.de) herunterladen bzw. einsehen. Gerne können Sie sie auch in Ihrem Intranet veröffentlichen. Das Anmeldeformular für die Seminare ist ebenfalls online

verfügbar. Für die kommenden Veranstaltungen im Juni läuft bereits der Anmeldezeitraum. Es sind in allen Seminaren noch Plätze frei. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung.

Datum	Seminar	Anmeldezeitraum
03.06.2019- 04.06.2019	Erfahrungsaustausch Spielplatzgeräte	25.02.2019 - 19.04.2019
04.06.2019- 05.06.2019	Erfahrungsaustausch Betriebliches Gesundheitsmanagement	25.02.2019 - 19.04.2019
05.06.2019- 06.06.2019	Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in Kindertageseinrichtungen	25.02.2019 - 19.04.2019
06.06.2019- 07.06.2019	Ausbildung zur/zum Sicherheitsbeauftragten Teil 1	25.02.2019 - 19.04.2019
16.09.2019- 17.09.2019	Ausbildung zur/zum Sicherheitsbeauftragten Teil 2, -Technik/Werkstätten-	03.06.2019 - 26.07.2019
17.09.2019- 18.09.2019	Ausbildung zur/zum Sicherheitsbeauftragten Teil 2, -Verwaltung-	03.06.2019 - 26.07.2019
18.09.2019- 19.09.2019	Rechte und Pflichten im Straßenverkehr -Bauhof-	03.06.2019 - 26.07.2019
19.09.2019- 20.09.2019	Ausbildung zur/zum Sicherheitsbeauftragten Teil 2, -Abwassertechnik-	03.06.2019 - 26.07.2019
21.10.2019- 22.10.2019	Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen	15.07.2019 - 06.09.2019
22.10.2019- 24.10.2019	Ausbildung zur „Befähigten Person“ für Leitern und Tritte sowie Regale	15.07.2019 - 06.09.2019
22.10.2019	Ausbildung zur/zum Sicherheitsbeauftragten Teil 2, -Verwaltung-	15.07.2019 - 06.09.2019

Mobilität – Reine Privatsache?!

Dass Unfälle im Straßenverkehr keineswegs eine reine Privatsache sind, zeigen uns die Statistiken der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV): Gut die Hälfte der tödlichen Arbeits- und Wegeunfälle ereignen sich im Straßenverkehr.¹ Daraus ergibt sich, dass immer mehr auch die Mobilität der Beschäftigten in den Fokus der Präventionsarbeit von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen rücken muss.



Wo fangen Sie am besten an?

Ein erster Schritt sollte sein, die Mobilität in die Gefährdungsbeurteilung zu integrieren. Der DVR, die DGUV und die Friedrich-Schiller-Universität Jena haben hierzu ein Online-Tool zur Analyse, Beurteilung und Prävention von Mobilitätsgefahren entwickelt. Es erfolgt eine ganzheitliche Analyse (verhältnis- und verhaltensorientiert) der täglich berufsbedingt und privat zurückgelegten Wege, der Arbeitsbedingungen und Unfälle. Im Anschluss erhalten Sie eine Rückmeldung über Ihre betrieblichen und individuellen Gefährdungen sowie Vorschläge für passende Präventionsmaßnahmen. Das Online-Tool ist kostenfrei verfügbar unter www.GUROM.de. Haben Sie www.GUROM.de noch nicht genutzt, hilft ein Blick in die Statistiken der DGUV¹ für einen ersten Ansatz weiter:

Betrachtet man den Anteil der Arbeits-, Wege- und Dienstwegeunfälle im Straßenverkehr nach Art der Verkehrsbe teiligung, so zeigt sich ein deutliches Bild: Wege mit dem Pkw (zu 50,0 %) sind am unfallträchtigsten, Wege auf dem Fahrrad (zu 18,1 %) führen am zweithäufigsten zu einem Unfall. Den geringsten Anteil dieser Unfälle machen dabei mit 0,3 % Wege aus, die mit den öffentlichen Verkehrsmit-

teln (Bus, Bahn, Straßenbahn) zurückgelegt werden. Daraus resultieren drei erste Maßnahmenvorschläge: Bieten Sie Fahrtrainings im Realverkehr mit dem Pkw sowie ein Radfahrtraining an und fördern Sie den Umstieg auf den öffentlichen Nahverkehr.

Fahrtrainings im Realverkehr

Besonders auf routinierten Strecken ist es wichtig, Gefahren wieder besser zu erkennen und zu vermeiden. Ideal hierfür sind die Eco Safety Trainings des DVR (www.ecosafetytraining.de). Werden in anderen Sicherheitstrainings vor allem Notsituationen trainiert, wird hier der Fokus auf die Herausforderungen der täglich zurückgelegten Strecken und das souveräne, defensive Fahren im Alltag gelegt.



Sicher unterwegs mit Fahrrad und Pedelec

Das Programm Sicherheit für den Radverkehr (www.dvr.de/praevention/seminare/radverkehr) verbindet Theorie und Praxis für Fahrräder und Pedelecs. In dem Parcours können Unerfahrene schnell Erfolge verzeichnen und auch Radfahr-Profis ihre Geschicklichkeit noch weiter verbessern.

¹ Referat Statistik, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), 11.12.2018, Berichtsjahr 2017

Umstieg auf den öffentlichen Nahverkehr fördern

Besonders in urbanen Regionen können Sie ihre Angestellten mit subventionierten Jobtickets für den öffentlichen Nahverkehr dazu bewegen, den eigenen Pkw öfter einmal stehen zu lassen. Bei den meisten Verkehrsbetrieben können Unternehmen Jobtickets für ihre Beschäftigten vergünstigt erstehen.

Sie können also etwas tun!

Der DVR unterstützt Sie gerne, geeignete Maßnahmen auszuwählen und umzusetzen. Damit Sie und Ihre Beschäftigten sicher ankommen!

Marita Menzel

Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR)

Termine**Verleihung der Präventionsprämie**

14. Juni 2019, 11 Uhr
Unfallkasse Saarland

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung

25. Juni 2019, 10 Uhr
Unfallkasse Saarland

Die Unfallkasse Saarland trauert um Herrn

Dietmar Robert

Der Verstorbene gehörte von 1999 bis 2017 dem Vorstand der Unfallkasse Saarland an, zu dessen Vorsitzenden er bereits 1999 gewählt wurde.

Während dieser langjährigen Tätigkeit prägte er durch seine hohe fachliche Kompetenz und sein Engagement die Arbeit der UKS.

Wir verlieren eine Persönlichkeit mit großem sozialpolitischem Einfühlungsvermögen, der wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Für den Vorstand, die Vertreterversammlung und die Belegschaft der Unfallkasse Saarland

Thomas Meiser
Direktor

Impressum

Ein Magazin der  **UKS**
Unfallkasse Saarland

ISSN 1862-6858

Herausgeber

Unfallkasse Saarland
Beethovenstr. 41
66125 Saarbrücken
Telefon: 06897 97 33-0
Telefax: 06897 97 33-37
E-Mail: service@uks.de
Internet: www.uks.de

Verantwortlich für den Inhalt

Direktor Thomas Meiser

Redaktion

Petra Müller, Christine Schwemm,
Dr. Christof Salm, Petra Heieck, Michael Frohnhöfer

Satz, Layout und Druck

alischdruck, Saarbrücken
www.alischdruck.de

Bildnachweise

Artografie, Michael Detzen: Seite 2
UKS: Seiten 4-8, 10-13
LfS: Seiten 12-13
DRV: Seiten 14-15
Bellicon Trampolin: Seite 16
Fa. Produkt und Projekt Wolfgang Moll: Seite 17
Fotolia: Titelbild, Seiten 18, 20-22, 26
Shutterstock: Seite 27
DGUV: Seiten 24-25, Rückseite
DVR: Seite 30

Erscheinungsweise und Abgabe

„Sicher im Saarland“ erscheint halbjährlich und geht den Mitgliedern kostenlos zu.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Nachdruck der Beiträge der Unfallkasse Saarland mit Quellenangaben gestatten wir.

Das Bildmaterial und die Gastbeiträge dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Rechteinhabers verwendet werden.



Hängst du
nur am Song?

Oder auch an
deinem Leben?

VISION ZERO.
Keiner kommt um. Alle kommen an.



Partner der
UK|BG
Kampagne

komm **mit** mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

komm **mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

AUF DEM WEG ZU MEHR SICHERHEIT

